

**Satzung der Stadt Ludwigslust
über die Festsetzung, Gestaltung, Anbringung und Instandsetzung
von Hausnummern in der Fassung der 1. Änderung vom 26. 09. 2001**

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung vom 13. Januar 1998; GS Meckl.-Vorp. GL. Nr. 2020-2 zuletzt geändert durch 3. Änd.G KV M-V vom 10. Juli 1998 (GVOBl. M-V S. 634) und § 51 des Straßen- und Wegegesetzes vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 26. 09. 2001 die Änderung der Satzung der Stadt Ludwigslust über die Festsetzung, Gestaltung, Anbringung und Instandsetzung von Hausnummern erlassen:

§ 1

Regelung der Hausnumerierung

Die Stadt Ludwigslust setzt die Hausnumerierung fest. Die nachfolgenden Satzungsbestimmungen gelten auch für erforderliche Umnumerierungen. Jedes zur selbständigen Nutzung bestimmte Gebäude ist mit der von der Stadt Ludwigslust festgesetzten Hausnummer zu kennzeichnen.

§ 2

Pflichten der Gebäudeeigentümer

1. Die Gebäudeeigentümer sind verpflichtet, die von der Stadt Ludwigslust festgesetzten Hausnummern auf eigene Kosten zu beschaffen, anzubringen und zu unterhalten.
2. Nach Zugang der Mitteilung über die Festsetzung der Hausnummer hat die Anbringung durch den Gebäudeeigentümer binnen zwei Monate zu erfolgen.(bei Neubauten nach Fertigstellung/Gebrauchsabnahme)
3. Anstelle des Eigentümers trifft die Pflicht zur Beschaffung und Anbringung der Hausnummern
 - a) den Erbbauberechtigten,
 - b) den Nießbraucher, sofern er das gesamte Gebäude nutzt,
 - c) den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das gesamte Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist,
 - d) den sonstigen Nutzungsberechtigten.

§ 3

Anbringung von Hausnummern

Die Hausnummern müssen von der Straße her gut sichtbar und lesbar sein. Bei Gebäuden mit einem Seiteneingang ist das Hausnummernschild an der neben dem Zuweg straßenwärts gelegenen Hausecke, bei Grundstücken mit Vorgarten von mehr als 10 m Tiefe, an der Straße neben dem Grundstückseingang anzubringen. Bei Hinter- und Seitengebäuden sowie bei Häusergruppen und Zeilenbauten kann die Anbringung zusätzlicher Hausnummernschilder (Einzel- oder Sammelschilder) gefordert werden.

§ 4
Ausnahmeregelung

Auf Antrag des Eigentümers kann die Stadt Ludwigslust Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung zulassen, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen zu einer unbilligen Härte führen und der Zweck dieser Satzung auf andere Weise erreicht werden kann.

§ 5
Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Pflicht gemäß der §§ 2 und 3 dieser Satzung nicht nachkommt, handelt gemäß § 5 Abs. 3 KV M-V ordnungswidrig. Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 6
Inkrafttreten

Die Änderung der Satzung tritt am 01. 01. 2002 in Kraft.

Ludwigslust, den 09. 11. 2001

Zimmermann
Bürgermeister